



Beschluss des Schulrates vom 15.03.2016

ABSENZEN UND URLAUBE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Weisungen

über Absenzen, Befreiung vom Unterricht und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. Ebenfalls zur Anwendung kommen Regelungen aus der Empfehlung 2.4 des Amtes für Volksschule vom 21.03.2007 zum Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen.

In Ergänzung dazu werden für die Primarschulgemeinde Marbach nachstehende Regelungen erlassen.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

2. Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrkraft vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Eltern.

Ein ärztliches Zeugnis ist nach Ermessen der Lehrkraft und nach Absprache mit der Schulleitung abzugeben.

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaube

3.1 Der Jokertag

Jedem Kind stehen gemäss Volksschulgesetz Art. 96 zwei freie Halbtage pro Schuljahr als Jokerhalbtage zur Verfügung (gilt auch vor und nach den Ferien).

Die zuständige Lehrkraft ist zwei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung durch die Eltern schriftlich zu informieren. Ein Grund kann, muss aber nicht angegeben werden.

Die Klassenlehrperson kann dem Kind Hausaufgaben geben. Der verpasste Stoff muss nachgearbeitet werden.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Schulleitung verlangt oder auf der Homepage unter www.schulemarbach.ch heruntergeladen werden.



3.2 Weitere Absenzengründe:

▪ Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter oder der Geschwister	Bewilligung durch: Klassenlehrkraft 1 Tag
▪ Tod von Vater oder Mutter	bis 3 Tage
▪ Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante	bis 2 Tage
▪ Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten	max. 1 Tag

3.3 Weitere Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Gründen hat ein schriftliches Gesuch mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Urlaub an die Schulleitung, bzw. falls notwendig an den Schulrat, zu erfolgen.

Die Schulleitung beurteilt Gesuche bis zwei Wochen. Über zwei Wochen entscheidet der Schulrat.

▪ für Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport etc.	Schulleitung
▪ für Familienanlässe	Schulleitung
▪ Talenturlaube	Schulleitung
▪ Hoher Feiertag besonderer Glaubensbekenntnisse (max. 1 Tag)	Schulleitung

Für die Bewilligung aller anderen Urlaubsgesuche ist der Schulrat zuständig.

Die Kontrolle obliegt der Lehrkraft.

Für Ferienverlängerungen gibt es generell keinen Urlaub. Ebenso für Ferienreisen, welche in die Ferienzeit verlegt werden können.

3.4 Kindergarten

Im Kindergarten wird auf eine strenge Regelung für Urlaube verzichtet. Die Schulleitung entscheidet grosszügig über Urlaubsgesuche von Eltern.

In die Entscheidung mit einbezogen wird:

- wie oft fehlt das Kind während dem Jahr krankheitshalber
- bleibt das Kind wiederholt aus anderen Gründen dem Unterricht fern
- sind die Jokertage schon eingelöst
- kann das Kind dem Unterrichtsstoff generell folgen

Die Schulleitung erteilt die Bewilligung, wenn nicht Missbrauch zu erkennen ist.

4. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrkraft ein spezielles Formular auszufüllen und unverzüglich der Schulleitung abzugeben. Diese leitet das Formular gegebenenfalls an den Schulratspräsidenten/die Schulratspräsidentin weiter.

Gemäss Art. 97 im Volksschulgesetz können Eltern, welche ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten vom Schulrat verwarnt oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.



PRIMARSCHULE
MARBACH

5. Inkraftsetzung

Diese Weisungen wurden durch den Schulrat am 15.03.2016 beschlossen und sind ab sofort anzuwenden.